



Amtsblatt

für den Landkreis
Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 2

Freitag, 25.01.2019

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Ausschusses für soziale Fragen (Vorstellung Haushalt) am 30.01.2019 Seite 1

Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Vorstellung Haushalt) am 30.01.2019 Seite 1

Gemeinsame Sitzung des Kreis Ausschusses, Bau Ausschusses und Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur (Beratung Haushalt) am 04.02.2019 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) Seite 2

Baugenehmigung für Änderung; Erweiterung einer Verkaufsfläche im Fachmarktzentrum Röthenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 302/15, Am Gewerbepark 2 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz Seite 2

Baugenehmigung für die Änderung, Anbau an best. Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 132/10, 132, Bergstraße 8 a der Gemarkung Neunkirchen a. Sand Seite 3

Baugenehmigung für Tektur: Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1530/7, Uralstraße 8 a der Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz Seite 3

Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 687/20, Finkenstraße 39 der Gemarkung Burgthann Seite 3

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hersbruck für das Haushaltsjahr 2019 Seite 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Hersbrucker Schweiz für das Haushaltsjahr 2019 Seite 4

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) für das Haushaltsjahr 2019 Seite 4

Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf Seite 4

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Seite 5

Die Staatliche Fachoberschule Lauf a. d. Pegnitz informiert Seite 5

Informationsabend am Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach a. d. Pegnitz Seite 5

Aufgebot einer verlorenen Sparerkunde Seite 5

Nr. 6 Sitzung des Ausschusses für soziale Fragen (Vorstellung Haushalt) am Mittwoch, den 30.01.2019, um 13:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG

1. Vorberatung des Haushaltsvorschlages für 2019, Einzelplan 4 - Sozialhilfe, bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Asylbewerberleistungsgesetz

Nr. 7 Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Vorstellung Haushalt) am Mittwoch, den 30.01.2019, um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

1. Antrag der Oskar-Sembach-Realschule Lauf auf Einführung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
2. Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Teilbereich Jugendarbeit gemäß § 75 SGB VIII
3. Vorberatung des Verwaltungshaushalts für 2019, Einzelplan 4, Soziale Sicherung

Nr. 8 Gemeinsame Sitzung des Kreis Ausschusses, Bau Ausschusses und Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur (Beratung Haushalt) am Montag, den 04.02.2019 um etwa 15:30 Uhr (im Anschluss an eine nichtöffentliche Sitzung) im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung Bauausschuss

1. Erneuerungsbauvorhaben und Deckenbaumaßnahmen an Kreisstraßen im Jahr 2019

Öffentliche gemeinsame Sitzung Kreis Ausschuss und Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur

1. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen i. S. Fachakademie für Sozialpädagogik

Öffentliche Sitzung Kreis Ausschuss

1. Antrag CSU zu Katastrophenschutz / Grundstück Baywa
2. Antrag BRK „weißer Katastrophenschutz“
3. Vereinbarung Übernahme Defizitausgleich
4. Haushalt 2019; Freiwillige Leistungen
5. Beratung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2019

Nr. 9 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Immissionsschutzrecht;

Andreas Ertel, Am Brandanger 1, 91238 Offenhausen

Errichtung und Betrieb eines BHKWs im Container, Erhöhung der installierten Leistung sowie Flexibilisierung der Anlage und Tektur des vorhandenen Gasspeichers in Offenhausen; Fl.-Nr. 3712 der Gemarkung Offenhausen

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 21.12.2018 Herrn Ertel, Offenhausen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKWs im Container, Erhöhung der installierten Leistung sowie Flexibilisierung der Anlage und Tektur des vorhandenen Gasspeichers auf der Fl.-Nr. 3712 der Gemarkung Offenhausen erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist auf Antrag des Herrn Ertel gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG
- 1.2 Herrn **Andreas Ertel, Am Brandanger 1, 91238 Offenhausen** wird gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKWs im Container, Erhöhung der installierten Leistung sowie Flexibilisierung der Anlage und Tektur des vorhandenen Gasspeichers auf der Fl.-Nr. 3712 der Gemarkung Offenhausen unter den in Nr. 4 des Bescheides genannten Nebenbestimmungen erteilt.

- 1.2 Abweichung von Abstandsflächen
 2. Planunterlagen
 3. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheids, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb der Frist begonnen wurde.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Anforderungen zu folgenden Bereichen:

- Arbeitsschutz
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Abfallrecht
- Störfallrecht
- Wasserrecht
- Baurecht und Bautechnik
- Brandschutz

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Herr Andreas Ertel als Antragsteller zu tragen.

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagegebühr eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gem. § 21 a der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 28.01.2019 bis 27.02.2019 während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. P.** ausgelegt.

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de - Aktuelles vom Amt.

Nr. 10 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Immissionsschutzrecht;

Andreas Ertel, Am Brandanger 1, 91238 Offenhausen

Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage zur thermischen Behandlung von Klärschlamm auf der Fl.Nr. 3712 der Gemarkung Offenhausen

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 09.01.2019 Herrn Ertel, Offenhausen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Trocknungsanlage zur thermischen Behandlung von Klärschlamm auf der Fl.-Nr. 3712 der Gemarkung Offenhausen erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist auf Antrag des Herrn Ertel gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG

Herr Andreas Ertel, Am Brandanger 1, 91238 Offenhausen erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Trocknungsanlage zur thermischen Nachverbrennung auf der Fl.Nr. 3712 der Gemarkung Offenhausen unter den in Nr. 4 dieses Bescheids genannten Nebenbestimmungen.

2. Planunterlagen

3. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheids, wenn mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb der Frist begonnen wurde.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Anforderungen zu folgenden Bereichen:

- Wasserrecht (Fachkundige Stelle und Wasserwirtschaftsamt)
- Arbeitsschutz
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Störfallrecht
- Abfallrecht
- Baurecht und Bautechnik

5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Herr Andreas Ertel als Antragsteller zu tragen.

II. Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagegebühr eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gem. § 21a der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 28.01.2019 bis 27.02.2019 während der allgemeinen Dienststunden im **Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. P.** ausgelegt.

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de - Aktuelles vom Amt.

Nr. 11 Baugenehmigung für Änderung; Erweiterung einer Verkaufsfläche im Fachmarktzentrum Röthenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 302/15, Am Gewerbepark 2 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.01.2019, Az.: B-2017-779-2, wurde WESTSIDE 3 eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 423/19, 423/55, 423/56, 423/73, 423/74 der Gemarkung Röthenbach a. d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.01.2019 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sti) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 12 Baugenehmigung für die Änderung, Anbau an best. Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 132/10, 132, Bergstraße 8 a der Gemarkung Neunkirchen a. Sand

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 11.01.2019, Az.: B-2018-504-2, wurde Frau und Herrn Anke und Jochen Staudenmeir eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 132/5 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 11.01.2019 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sti) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 13 Baugenehmigung für Tektur: Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1530/7, Ullasstraße 8 a der Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 08.01.2019, Az.: T-2017-17-2, wurde Herrn Michael Schöck eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 1529, 1529/6, 1529/8, 1530, 1530/9, 1530/10 der Gemarkung Lauf a. d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 08.01.2019 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ri) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6261 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 14 Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 687/20, Finkenstraße 39 der Gemarkung Burghann

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 22.01.2019, Az.: B-2018-889-3, wurde Nadine Reers-Kleinhenz und Marcus Kleinhenz eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 687/1, 688, 687/16, 687/12 der Gemarkung Burghann, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 22.01.2019 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/St) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6256 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 15 Haushaltssatzung des Schulverbandes Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.550.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	551.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandshaushaltes wird durch Umlagen gedeckt. Die für die Berechnung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 wird auf 384 Verbandsschüler festgesetzt.

A) Festsetzung der Umlage im Verwaltungshaushalt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 890.800,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Schülerzahlen betragen zum Stichtag 1. Oktober 2018 für die nachfolgend genannten Verbandsschüler

	Schüler	Anteil (ca.)
Stadt Hersbruck	196	51,04 %
Gemeinde Kirchensittenbach	21	5,47 %
Gemeinde Reichenschwand	32	8,33 %
Gemeinde Pommelsbrunn	78	20,31 %
Gemeinde Engelthal	18	4,69 %
Gemeinde Henfenfeld	22	5,73 %
Gemeinde Offenhausen	17	4,43 %
	384	100,00 %

Damit entfallen auf die Gemeinden

Hersbruck	454.679,17 €
Kirchensittenbach	48.715,63 €
Reichenschwand	74.233,33 €
Pommelsbrunn	180.943,75 €
Engelthal	41.756,25 €
Henfenfeld	51.035,42 €
Offenhausen	<u>39.436,45 €</u>
	890.800,00 €

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Der Bedarf für die sonstigen Investitionen umfasst u. a. Planungskosten für die Aufstockung des Kinderkompetenzzentrums, Gemeinschaftsanlagen und die Ausstattung der Mittelschule und wird auf 38.800,00 € festgesetzt. Er verteilt sich entsprechend Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Gemeinden

Hersbruck	19.804,17 €
Kirchensittenbach	2.121,88 €
Reichenschwand	3.233,33 €
Pommelsbrunn	7.881,25 €
Engelthal	1.818,75 €
Henfenfeld	2.222,92 €
Offenhausen	<u>1.717,70 €</u>
	38.800,00 €

§ 5

Die Umlagen sind mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2019 zur Zahlung fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Schulverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 258.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Hersbruck, 15.01.2019

SCHULVERBAND HERSBRUCK

Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Schulverband Hersbruck hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen, enthält die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf und ist damit öffentlich zugänglich.

Nr. 16 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Hersbrucker Schweiz (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie des § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	354.700,00 €,
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.100,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 118.500,00 € festgesetzt (Betriebskostenumlage). Dieser Betrag wird als Zweckverbandsumlage nach dem in § 19 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Mitgliedsgemeinde	Einwohnerzahl	Faktor	§ 19 Abs. 3	%-Anteil	Umlage
	31.12.2017				1,839776432
Alfeld	1.056	1	1.056	1,639%	942,80 €
Engelthal	1.123	1	1.123	1,744%	2.066,07 €
Happurg	3.731	1	3.731	5,793%	6.864,21 €
Hartenstein	1.453	1	1.453	2,256%	2.673,20 €
Henfenfeld	1.866	1	1.866	2,897%	3.433,02 €
Hersbruck	12.481	3	37.443	58,132%	68.886,76 €
Kirchensittenbach	2.039	1	2.039	3,166%	3.751,30 €
Neuhaus a. d. Peg.	2.841	1	2.841	4,411%	5.226,80 €
Offenhausen	1.574	1	1.574	2,444%	2.895,81 €
Pommelsbrunn	5.315	1	5.315	8,252%	9.778,41 €
Reichenschwand	2.404	1	2.404	3,732%	4.422,82 €
Velden	1.814	1	1.814	2,816%	3.337,35 €
Vorra	1.751	1	1.751	2,719%	3.221,45 €
	39.448		64.410	100,00%	118.500,00 €

Die Betriebskostenumlage ist mit der Hälfte ihres Jahresbetrages ohne weitere Aufforderung am 05.01. und 05.08.2019 zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Hersbruck, 28.12.2018

Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz

Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde nicht beanstandet.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf und ist damit öffentlich zugänglich.

Nr. 17 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des ZVGN für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 17. Dezember 2018 amtlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag ihrer Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 18.01.2019

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

Dr. Ulrich Maly, Verbandsvorsitzender

Nr. 18 Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2019 am 12.12.2018 durch Beschluss der Versammlung erlassen wurde. Sie tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde der Regierung von Mittelfranken vorgelegt, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Während des ganzen Jahres liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Stadtkämmerei Altdorf, Röderstraße 10, Zimmer 23, zur Einsichtnahme auf.

Nr. 19 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2019 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 15. Februar 2019 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 216, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 20 Die Staatliche Fachoberschule Lauf a. d. Pegnitz informiert

Die Informationsabende für die Staatliche Fachoberschule Lauf a. d. Pegnitz finden am Mittwoch, 30. Januar, und am Donnerstag, 7. Februar 2019, jeweils um 18:30 Uhr im Gebäude des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Nürnberger Land, Rudolfshofer Str. 30, 91207 Lauf a. d. Pegnitz statt.

Der Übertritt ist für Schüler/innen mit mittlerem Schulabschluss (Mittelschüler vom M-Zug, Schüler/innen vom Gymnasium, der Realschule und der Wirtschaftsschule) möglich. Eine Anmeldung ist vom 18. Februar bis 1. März 2019 möglich.

Zusätzlich wird eine Vorklasse angeboten, die Schüler/-innen in einem einjährigen Vollzeitkurs gezielt auf den Besuch der 11. Klasse vorbereitet. Das Angebot der Vorklasse richtet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen der Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule (M-Zug) sowie der Wahlpflichtfächergruppe H der Wirtschaftsschule (H-Zweig).

Themen des Abends sind Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldezeitraum, Aufnahme- und Anmeldeverfahren, Aufnahme in den Vorkurs, Fächer und Stundentafel, fachpraktische Ausbildung, Besonderheiten der Ausbildungsrichtungen und die Studienangebote bzw. beruflichen Möglichkeiten nach Abschluss der FOS. Daneben wird auf die einzelnen Ausbildungsrichtungen Wirtschaft/Verwaltung und Sozialwesen sowie die FOS 13 vorgestellt.

Nr. 21 Informationsabend am Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach a. d. Pegnitz

Am Dienstag, 19.02.2019, ab 17:30 Uhr, lädt das Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach an der Pegnitz alle interessierten Eltern und Schüler zu einem Informationsabend für den Übertritt an das Gymnasium im Schuljahr 2019/2020 in die Schule ein.

An diesem Abend werden alle Fragen angesprochen, die mit dem Übertritt von Kindern aus der Grund- und Hauptschule in die 5. Klasse des Gymnasiums zu tun haben. Sie erfahren alles Wissenswerte über die Ausbildungsrichtungen der Schule, das Angebot für den Wahlunterricht, Unterrichtszeiten und Verkehrsverbindungen sowie die zahlreichen Projekte, die das Profil der Schule kennzeichnen.

Bis 19.00 Uhr finden ca. alle halbe Stunde mehrere Führungen in Gruppen durch die Räumlichkeiten der Schule statt. Von 19.00 Uhr bis 20.15 Uhr findet ein Elternvortrag statt. Ihre Kinder werden in dieser Zeit an drei verschiedenen Stationen in verschiedenen Bereichen der Schule betreut.

Das Geschwister-Scholl-Gymnasium Röthenbach ist ein naturwissenschaftlich-technologisches, sprachliches und wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium mit Englisch als 1. Fremdsprache. Neben Latein und Französisch als 2. bzw. 3. Fremdsprache wird auch Italienisch als spät beginnende Fremdsprache angeboten. In der Unterstufe sieht das Intensivierungsstundenkonzept der Schule keinen Nachmittagsunterricht vor (außer 14-tägigem Sport in der 7. Jahrgangsstufe).

Neben solider Wissensvermittlung bietet die Schule eine umfassende pädagogische Betreuung und eine breite Palette an Zusatzangeboten. Mit ihren musikalischen und künstlerischen Aktivitäten hat sich die Schule ebenso einen guten Namen erworben wie durch ihr großzügiges Sportzentrum und die Austauschprogramme mit Partnerschulen in England, Frankreich und Italien.

Die Hauptanmeldetage am Geschwister-Scholl-Gymnasium für die neue 5. Jahrgangsstufe sind der 6. und 7. Mai (jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr).

Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Schule oder die Schulleitung (Tel. 0911/307392-0).

Eine Vielzahl an Informationen findet sich auch auf der Homepage der Schule (www.gsgym.bayern).

Nr. 22 Aufgebot einer verlorenen Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde: **3.010.644.973**

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 18. Januar 2019

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 25.01.2019

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat